

12.1 Übersicht über (rechtliche) Grundlagen zur Freiflächengestaltung an Kindertageseinrichtungen

Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service	Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder	2006, 3. Auflage 2011	<ul style="list-style-type: none"> • 1.1 Lage: Wohnortnähe, ohne Gefahr durch Verkehr, fern von emittierendem Gewerbe • 3 Außenspielbereich: direkt am Gebäude, ca. 8-10 m² pro Kind, Rasen und teilweise fester Untergrund, keine giftigen Pflanzen, den Bedürfnissen der Altersgruppen angepasst, Beschattung und Wasserstelle als „Soll“,
Bayern	Landesregierung	AV BayKiBiG		<p>Kinder sollen ausgiebig ihre motorischen Fähigkeiten erproben und ihre Geschicklichkeit im Rahmen eines ausreichenden und zweckmäßigen Bewegungsfreiraumes entwickeln“.</p> <p>Die Regierungsbezirke gehen dabei als Richtwerte von folgenden aus: Krippe: 5 m² pro Kind, Kindergarten: 10 m² pro Kind; Kinderhort: 20 m² pro Kind. Befreiungen hiervon werden bei der Genehmigung von Kindertageseinrichtungen restriktiv behandelt.</p>
Berlin		Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	23.06.2005	Größe der Außenanlage muss angemessen sein (§12 Abs. 3 KiTaFöG Berlin). Diese ist erfüllt, wenn mind. 6 m ² Nettofläche zur Verfügung stehen. Diese Fläche muss so gestaltet und gelegen sein, dass sie tatsächlich für Kinder nutzbar ist. Zudem ist intern Konsens, dass ein Defizit mit einer zur Verfügung stehenden Fläche in max. 150m Entfernung ausgeglichen werden kann, wenn es keine andere Möglichkeit gibt.
Brandenburg	Vorgaben wurden im Zuge der Deregulierung außer Kraft gesetzt.			

Bremen		<p>Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz</p> <p>Richtlinie zur Präzisierung???</p>	<p>Verkündungsstand : 31.07.2014in Kraft ab: 27.09.2012</p>	<p>§ 9 Räumliche Erfordernisse</p> <p>(1)^[1] Tageseinrichtungen sind baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so zu gestalten, dass eine den einzelnen Kindern angemessene Betreuung und Förderung möglich ist. Für Kinder im Sinne des § 3 Abs. 4 soll ein barrierefreier Zugang und eine barrierefreie Nutzbarkeit gewährleistet sein. Das Gleiche gilt für die Beschaffenheit von Außenspielflächen.</p> <p>(2) Bei Bedarf sollen die Außenspielflächen der Tageseinrichtungen den Kindern zur Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Das Nähere hierzu regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.</p> <p>ergänzend anbei die Richtlinie, die das Bremeische Gesetz präzisiert. Hier sind 10 qm festgelegt und der Außenraum weitgehend festgeschrieben, Ausnahmen siehe Text.</p> <p>"Bei fehlenden Flächen kann für ein- oder zweigruppige Tageseinrichtungen ausnahmsweise auf ein eigenes Außengelände verzichtet werden, wenn durch ein großzügiges Raumangebot und durch in der Nähe der Tageseinrichtung befindliche Grünanlagen oder Spielplätze vergleichbare Zwecke erreicht werden können."</p>
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg	Richtlinien für den Betrieb von Kindertagesstätten	1. August 2012	<p>Jede KiTa soll über eine ausreichend große Außenanlage verfügen, die den Bedürfnissen gerecht gestaltet ist. Ist dies nicht möglich, muss ein Spielplatz in max. 15 min fußläufig erreichbar ist.</p> <p>Für Krippenkinder sind 6 m² pro Kind direkt am Gebäude nötig – Ausnahmen sind möglich.</p>

Hessen		Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vom 18. Dezember 2006 [*]		Keine Vorgaben für Außenanlagen
Mecklenburg-Vorpommern		Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)	Vom 1. April 2004	Keine Vorgaben für Außenanlagen
Niedersachsen	Landesregierung Niedersachsen	Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO KiTaG)	28. Juni 2002	12 m ² Außenfläche pro Kind / gleichzeitige Betreuung
Nordrhein-Westfalen	RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder	v. 9. 6. 1994 - IV A 2 - 6252.01 – (am 7.7.2005 MGFFI)	5 Außenspielbereich Angesichts des eingeschränkten Spielraumes für Kinder im Freien bleibt es wichtig, Kindern in Tageseinrichtungen eine ausreichende Außenspielfläche anzubieten. Diese muss den unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder entsprechen, ihr Bewegungs-, Erkundungs- und Spielbedürfnis befriedigen und ihre Motorik entwickeln und differenzieren helfen. Die Gestaltung ist der Altersstufe entsprechend vorzunehmen. Auf die Außenspielfläche sollte nur verzichtet werden, wenn sie am Gebäude nicht bereitgestellt werden kann. Dann sollte allerdings ein vergleichbarer Ausgleich ermöglicht werden.
Rheinland-Pfalz		Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124)		Keine Vorgaben für Außenanlagen

Saarland		<p>Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländi- sches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) Vom 18. Juni 2008 □ zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323).</p>	Keine Vorgaben für Außenanlagen
Sachsen-Anhalt		<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, gültig ab 1. August 2013 (vorläufige Lesefassung)</p>	<p>§ 14 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung</p> <p>Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.</p> <p>Somit: allg. Vorgaben zur kindlichen Entwicklung und zur Inklusion</p>
Sachsen		<p>Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zu § 10 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (VwV SäKitaG – Ausstattung) Vom 1. August 1997</p>	<p>4 Anforderungen an den Standort</p> <p>4.1 Der Standort soll so gewählt werden, daß der Zugang zur Kindertageseinrichtung nicht direkt an verkehrsreichen Straßen oder an Schienenwegen gelegen ist.</p> <p>Standorte im Einflussbereich von Anlagen, die gesundheitsgefährdende Gase, störende Gerüche, Staub oder Lärm freisetzen, oder Standorte, deren Beschaffenheit einen gefahrlosen Aufenthalt in Frage stellt, sind nicht zulässig.</p> <p>Bei der Bauleitplanung bzw. der Standortwahl ist für den Rand der Baufläche von Kindertageseinrichtungen ein Beurteilungspegel von tags 50 dB zugrunde zu legen.</p> <p>4.2 Die Grundstücksgröße muss neben der Realisierung des Bauvorhabens eine Freispielfläche von</p>

mindestens 10 qm je Platz ermöglichen.
4.3 Bei der Erschließung des Grundstücks ist zu beachten, daß die Aufenthaltsräume der Kinder nicht ausschließlich nach Norden ausgerichtet sein dürfen.

f) Außenspielgeräteraum mit Zugang zur Freispielfläche,

7 Freispielflächen

7.1 Die Freispielfläche der Kindertageseinrichtung muß so eingefriedet sein, daß die Kinder vor Gefahr geschützt werden, jedoch der Kontakt zur Außenwelt außerhalb der Einrichtung nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

7.2 Die Freispielfläche soll über einen widerstandsfähigen Spielrasen sowie über eine Festfläche

verfügen und den Erfordernissen der Kinder entsprechend ausgestaltet sein. Für eine ausreichende

Verschattung von Teilen der Freispielfläche ist zu sorgen.

Sandspielplätze sind auf Freispielflächen so anzuordnen, daß von März bis Oktober eine Besonnung möglich ist.

7.3 Die Ausgestaltung der Freispielfläche ist in Abhängigkeit von der Konzeption der Einrichtung und vom Alter der aufgenommenen Kinder vorzunehmen. Bei der Ausstattung der Freispielflächen ist folgendes zu beachten:

a) Spielsand sollte bindige Bestandteile enthalten und im Korngrößenbereich 0 bis 2 mm liegen. Der Spielsand ist regelmäßig zu reinigen und zu pflegen (z.B. harken und auflockern des Sandes).

Es wird empfohlen, den Sand zum Schutz vor Verunreinigung durch Tiere außerhalb der Nutzungszeiten abzudecken.

Der Sand ist bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten in Abhängigkeit vom sichtbaren Verschmutzungsgrad, alle zwei bis fünf Jahre

				<p>auszuwechseln.</p> <p>b) Sport- und Spielgeräte sind vorzusehen.</p> <p>c) Wasserspielanlagen oder Gleichwertiges sind zulässig, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit den hygienischen Anforderungen entspricht.</p> <p>d) Die wegen ihrer Früchte besonders auffallenden giftigen Gehölzarten wie der Goldregen, das Pfaffenhütchen, die Stechpalme und der Seidelbast, dürfen in Kindern zugänglichen Bereichen nicht vorhanden sein.</p>
Schleswig-Holstein		Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) Vom 13. November 1992		Keine Vorgaben für Außengelände
Thüringen		Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) Vom 16. Dezember 2005		<p>§ 13 Räumliche Ausstattung</p> <p>(1) Für Kindertageseinrichtungen gilt:</p> <p>3. je Betreuungsplatz sollen wenigstens zehn Quadratmeter Außengelände vorhanden sein.</p>